

Gesuch um eine Bewilligung zur Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes

1. Bewilligungspflicht

Eine Bewilligung ist erforderlich für

- a) die Abgabe von Speisen oder Getränken zum Konsum an Ort und Stelle;
- b) das Überlassen von Örtlichkeiten zum Konsum von mitgebrachten oder angelieferten Speisen oder Getränken;
- c) die Durchführung von Veranstaltungen, an denen mitgebrachte oder angelieferte Speisen oder Getränke konsumiert werden.

Die Abgabe von Speisen oder Getränken im privaten geschlossenen Bereich ist bewilligungspflichtig, soweit sie gewerbsmässig erfolgt.

2. Angaben zum Gastwirtschaftsbetrieb

Name des Betriebs	
Adresse des Betriebs	
Allfällige Nebenbetriebe	
Beginn der Bewilligung	
Ende der Bewilligung	
Geplante Öffnungszeiten	
Anzahl der bewirteten Sitzplätze	
Anzahl der Parkplätze	
Verkauf/Abgabe von Speisen und/oder Getränken	☐ Ja ☐ Nein
Verkauf/Ausschank von gebrannten Wassern	☐ Ja ☐ Nein

3. Angaben zum/zur Gesuchsteller/in

Name und Vorname	
Geburtsdatum	
Heimatort/Staat	
Adresse	
PLZ/Ort	
E-Mail	
Mobile	

Dem Gesuch hat die verantwortliche Person zudem Folgendes beizulegen:

- ☒ einen aktuellen Auszug aus dem Strafregister,
 - ☒ einen aktuellen Auszug aus dem Betreibungsregister,
 - ☒ einen Nachweis, dass sie in den letzten fünf Jahren nicht wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen die eidgenössische oder kantonale Lebensmittelgesetzgebung verstossen hat:
<https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/alt/lebensmittel/lebensmittel/Seiten/default.aspx>
- Formulare: Gesuch um Nachweis einer einwandfreien Betriebsführung

4. Voraussetzungen

Die Bewilligung bezieht sich auf einen bestimmten Betrieb oder Anlass und wird einer handlungsfähigen Person erteilt, die für den Betrieb oder Anlass verantwortlich ist und Gewähr für eine polizeilich klaglose und einwandfreie Führung des Betriebs oder Anlasses bietet.

Diese Gewähr bietet in der Regel nicht, wer

- a) in den letzten fünf Jahren wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen Vorschriften der kantonalen oder kommunalen Gastwirtschaftsgesetzgebung oder der eidgenössischen oder kantonalen Lebensmittelgesetzgebung verstossen hat;
- b) im Strafregister in den letzten fünf Jahren mehrere Verurteilungen aufweist, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Gastgewerbes oder des Kleinhandels mit gebrannten Wassern stehen;
- c) vor weniger als fünf Jahren eine Freiheitsstrafe von mehr als achtzehn Monaten verbüsst hat.

Dies ist ein Auszug aus dem Gastwirtschaftsgesetz für den Kanton Graubünden. Das Gesetz und die dazugehörige Ausführungsbestimmung können auf der Webseite des Kantons oder mit Scannen der nachfolgenden QR-Codes eingesehen werden.



Gastwirtschaftsgesetz für den
Kanton Graubünden (GWG), BR 945.100



Ausführungsbestimmungen zum
Gastwirtschaftsgesetz (BR 945.110)

5. Verschiedenes

Das Gesuch zur Erteilung einer Gastwirtschaftsbewilligung ist schriftlich und mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Eröffnung oder Übernahme eines Betriebs auf dem amtlichen Formular einzureichen.

Bei Fragen rund um die Gastwirtschaftsbewilligung steht Ihnen die Kanzlei der Gemeindeverwaltung gerne zur Verfügung.

Der/Die Gesuchsteller/in bestätigt die einschlägigen Bestimmungen zur Kenntnis genommen zu haben:

Datum _____ Unterschrift
Gesuchsteller/in _____

Haben Sie alle erforderlichen Angaben ausgefüllt, alle Beilagen zusammengetragen und das Gesuch unterschrieben?